## Einführung der freiwilligen Mitgliedschaft bei der Sächsischen Landesärztekammer

Nach dem Sächsischen Heilberufekammergesetz gehören als Pflichtmitglieder der Sächsischen Landesärztekammer alle aufgrund einer Berufserlaubnis oder Approbation zur Berufsausübung berechtigten Ärzten an, die im Freistaat Sachsen ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihre Hauptwohnung dort haben (§ 2 Abs. 1 SächsHKaG).

Ärzte, die im Freistaat Sachsen nicht ärztlich tätig sind, sondern im Ausland ihre ärztliche Tätigkeit ausüben, verlieren ihre Mitgliedschaft und sind keine Mitglieder der Sächsischen Landesärztekammer. Sie haben weder Rechte noch Pflichten gegenüber der Sächsischen Landesärztekammer. Dies bedeutet insbesondere, dass derzeit Ärzte, die im Ausland tätig sind, kein Recht auf Anerkennung von Weiterbildungsbezeichnungen haben.

Der Sächsische Gesetzgeber hat es jedoch den Heilberufekammern offen gelassen, in ihren Satzungen vorzusehen, dass Ärzte, die im Anschluss an ihre Pflichtmitgliedschaft bei der Sächsischen Landesärztekammer ihre heilberufliche Tätigkeit ins Ausland verlegen und dort ihre Hauptwohnung nehmen, freiwillige Mitglieder werden. Bis zum heutigen Zeitpunkt hat davon die Sächsische Landesärztekammer, da zunächst kein Vorteil für die Mitglieder gesehen worden ist, keinen Gebrauch gemacht.

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer hat am 1. Juli 2000 ab 1. Januar 2001 die Einführung der freiwilligen Mitgliedschaft durch Änderung der Satzungen (Hauptsatzung, Wahlordnung und Meldeordnung), die im Heft 9/2000 des "Ärzteblatt Sachsen", Seite 417 bis 419, abgedruckt wurden, beschlossen.

Ärzte, die danach ihre Pflichtmitgliedschaft bei der Sächsischen Landesärztekammer durch die Aufnahme einer heilberuflichen Tätigkeit im Ausland beenden, können freiwillige Mitglieder der Landesärztekammer werden, wenn sie innerhalb eines Monats nach Beendigung ihrer Pflichtmitgliedschaft schriftlich gegenüber der Sächsischen Landesärztekammer dies erklären (§ 1a der Hauptsatzung). Ansprechpartner dafür ist Frau Fohrmann, Leitende Sachbearbeiterin Berufsregister, Telefon-Nummer: (03 51) 8 26 73 60.

Die freiwilligen Mitglieder können ihre Mitgliedschaft bis zum 30. September eines Jahres zum Ablauf des Kalenderjahres durch schriftliche unwiderrufliche Erklärung beenden. Darüber hinaus endet die freiwillige Mitgliedschaft, wenn das freiwillige Mitglied mit seinem Jahresbeitrag nach der ersten Mahnung im Rückstand ist. Die Höhe des Jahresbeitrages soll der Kammerversammlung im

November diesen Jahres zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Freiwillige Mitglieder sind hinsichtlich der Angaben gegenüber der Sächsischen Landesärztekammer (Vorlage der Berufsurkunden, Mitteilung von Adressänderung oder ähnliches) genauso verpflichtet, wie Pflichtmitglieder (vgl. Meldeordnung).

Hinsichtlich ihrer Rechte, Ausübung des Wahlrechtes und Wählbarkeit zur Kammerversammlung, gilt die Wahlordnung entsprechend. Sie gehören dem Wahlkreis an, dem sie vor der Verlegung ihres Wohnsitzes ins Ausland angehört haben. Freiwillige Mitglieder können auch einen Arztausweis erhalten.

Ass. Iris Glowik Juristische Geschäftsführerin

Ärzteblatt Sachsen 10/2000